

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

### A) BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

#### 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO folgende Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

#### 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zulässige Grund-/ Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ) § 17 I. V. m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl (GFZ) § 17 I. V. m. § 20 BauNVO
WA	max. 0,35	max. 0,6

Hinweis nach § 19 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 BauNVO:

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Zubehöranlagen für Garagen/ Carports/ Nebenanlagen/ Stellplätze und deren Zufahrten um 50 v.H., höchstens jedoch bis zu einer Grundfläche von max. 0,6 im WA überschritten werden.

#### 2.2 Zahl der Vollgeschosse

##### 2.2.1 Carports/Nebengebäude

max. 1 Vollgeschoss zulässig  
Bauweise: Erdgeschoss (E)

##### 2.2.2 Wohngebäude

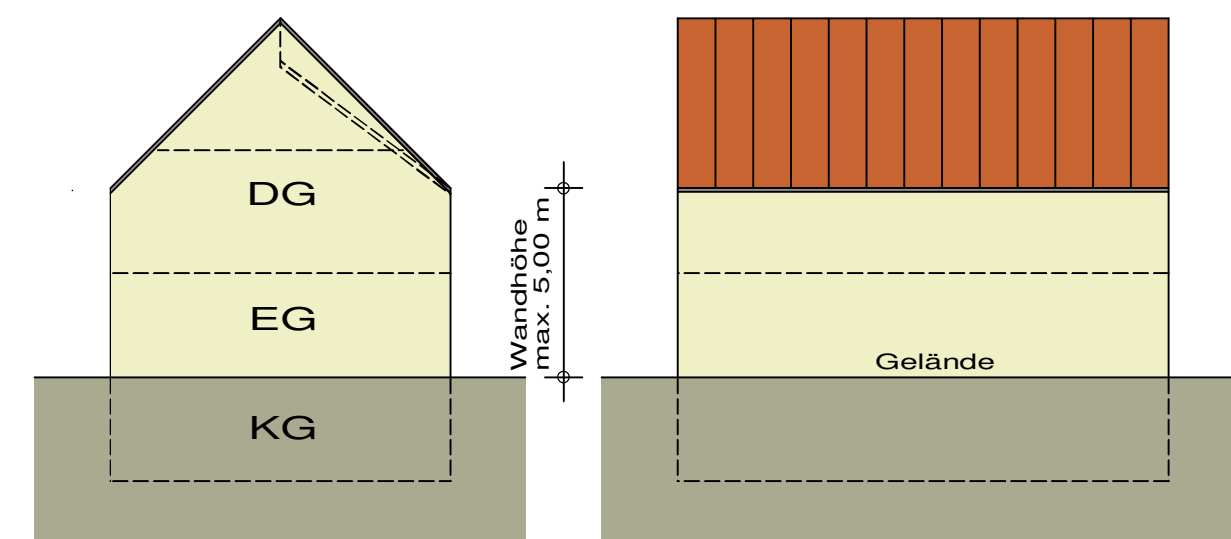
max. 2 Vollgeschosse zulässig  
Wohngebäude: BauTyp A: Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D)  
BauTyp B: Erdgeschoss und 1. Obergeschoss (E+I)

## SCHEMASCHNITTE M 1:200

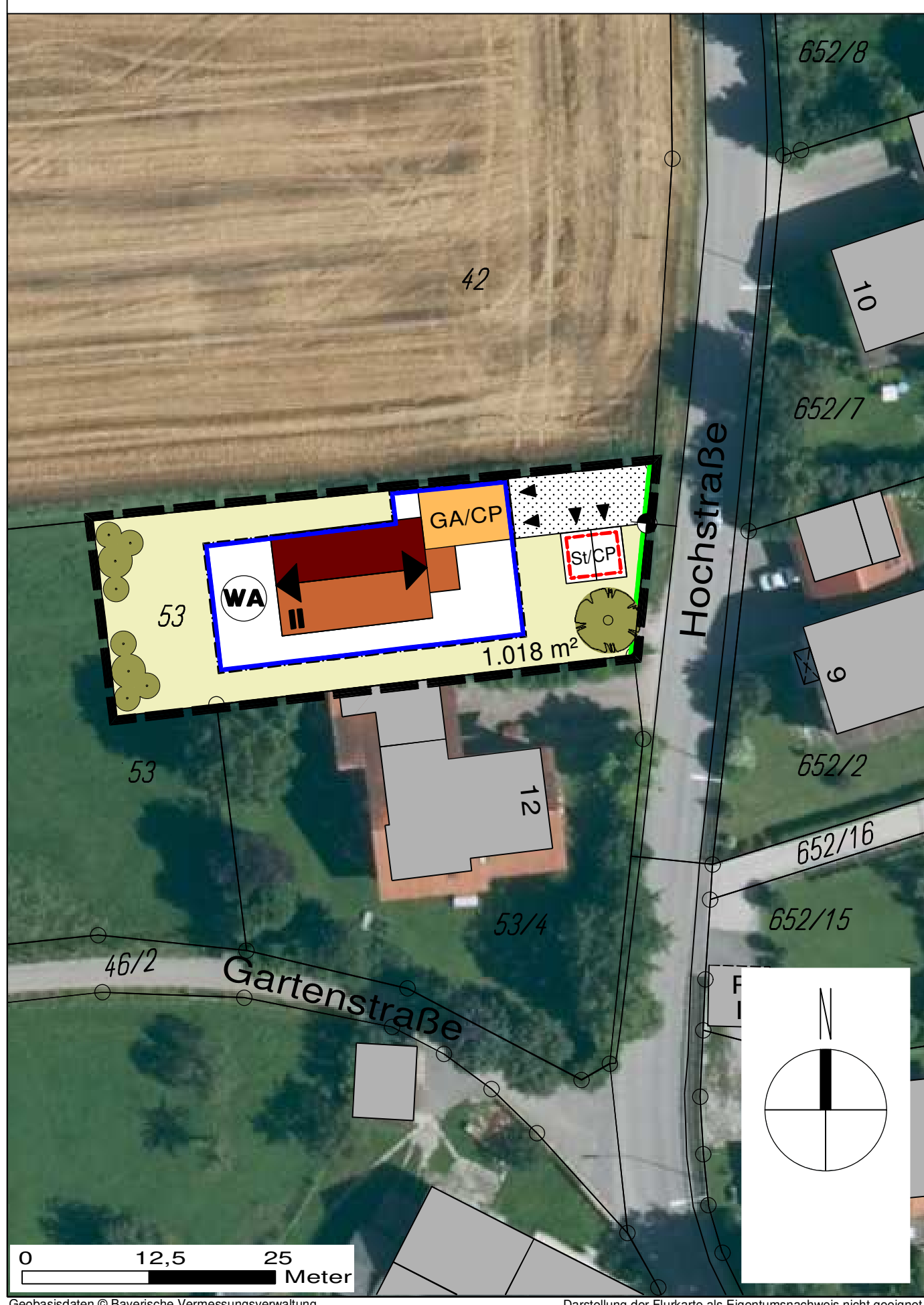
### ZULÄSSIGE BAUWEISE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

#### BAUTYP A:

**BAUWEISE:**  
Erdgeschoss und Dachgeschoss (E+D)  
**Dachform:** Satteldach / höhengestaffeltes Satteldach  
**Dachneigung:** 35-45°



## PLANDARSTELLUNG M 1:500



## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

#### 2.1 Höhe baulicher Anlagen

##### 2.1.1 Wandhöhe

Carports/ Nebengebäude: BauTyp A: max. 3,00 m  
Wohngebäude: BauTyp B: max. 5,00 m  
max. 6,50 m

#### Definition:

Die Wandhöhe ist zu messen ab FFOK-Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

#### 2.2 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die FFOK-Erdgeschoss der Gebäude und baulichen Anlagen sind auf das Niveau der jeweiligen Erschließungsstraße zu legen (Bezugspunkt = Zufahrtsbereich im Mittel gemäß Planzeichen).  
Eine Höhendifferenz ist nur für das Wohngebäude bis max. +0,50 m zulässig.

#### 3 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.

#### 4 FIRSTRICHTUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

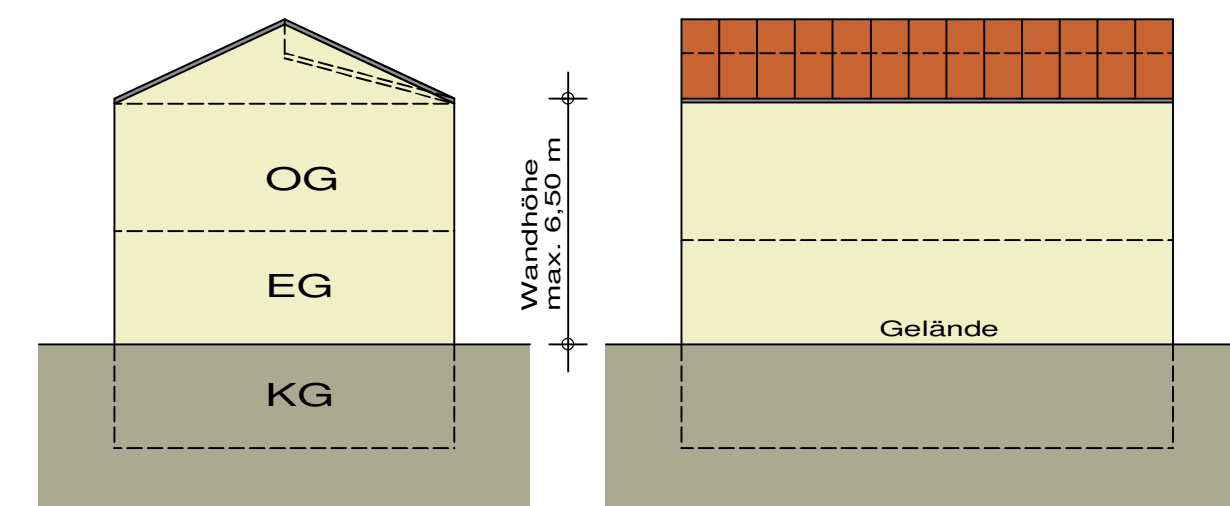
Die festgesetzte Firstrichtung ist dem Planeintrag zu entnehmen und hat parallel zur längeren Gebäudeseite zu verlaufen. Eine Drehung um 90° ist unzulässig.

#### 5 ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

NUTZUNG	WOHNUNGEN
Einfamilienhaus	max. 2 Wohnungen je Wohngebäude

#### BAUTYP B:

**BAUWEISE:**  
Erdgeschoss und 1 Obergeschoss (E+I)  
**Dachform:** Satteldach / höhengestaffeltes Satteldach  
**Dachneigung:** 15-25°



## FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan

#### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

#### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

max. 2 Vollgeschosse zulässig

#### Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze: Die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Anlagen in Form von Wintergärten, Terrassenüberdachung und Balkonen bis zu einer Tiefe von 2,50 m zulässig.

überbaubare Flächen für Stellplätze/Carports

Firstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Private Verkehrsfläche zur Erschließung der Bauparzelle

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Einzelgehölz

Gehölzgruppen

Private, nicht überbaubare Grundstücksfläche

Hausgartennutzung

#### Sonstige Planzeichen

Bezugspunkt Höhenlage baulicher Anlagen (s. Ziffer 2.4 der Festsetzungen durch Text)  
Der Bezugspunkt zur Definition der Höhenlage ist jeweils entsprechend der Plandarstellung an der Grundstücksgrenze zu wählen.

Geplante Bebauung (Vorschlag)

Garage/Carport

Parzellengröße (Beispiel)

Einfahrt

## HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Flurnummer

Flurstücksgrenze mit Grenzstein

Baubestand

Grundstücknummer

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

#### 6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (ART. 81 BAYBO)

##### 6.1 Gestaltung baulicher Anlagen

**6.1.1 Zubehöranlagen - Carports/ Nebengebäude**  
Dachform: Pultdach (PD), Flachdach (FD), Satteldach (SD)  
Dachdeckung: Metalldeckung/ Titanzink/ Edelstahl/ sowie Gründach;  
Dachneigung: PD max. 15°; SD max. 45°  
Dachüberstand: Pultdach (PD) – Traufe: max. 1,00 m  
Pultdach (PD) – First, Ortgang: max. 0,50 m  
unzulässig;

##### 6.1.2 Dachaufbauten:

Wohngebäude  
Dachform: Satteldach (SD)/ höhengestaffeltes Satteldach  
BauTyp A: SD (E+D) 30 - 45°  
BauTyp B: SD (E+I) 15 - 25°  
PD 7 - 15°

Dachdeckung: Ziegel- oder Betondachsteine, rot-rotbraun/ anthrazit/ grau;

Dachüberstand: Ortgang und Traufe max. 1,00 m;

##### BauTyp A

Dachaufbauten: zulässig als Giebel- oder Schleppegauben;

Zwisch-/Standgiebel: zulässig bis max. 1/3 der Gebäuelänge bzw. Gebäudebreite.

##### BauTyp B

Dachaufbauten: unzulässig;

Zwisch-/Standgiebel: unzulässig.

#### 6.2 Private Verkehrsflächen

##### Hinweise:

Stellplätze für Kraftfahrzeuge können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angeordnet werden. Hierzu ist eine isolierte Befestigung gemäß § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO einzuholen.

#### 6.3 Anzahl der Stellplätze

Bautyp	Stellplätze
Einfamilienhaus	2 Stellplätze je Wohnung

#### 6.4 Abstandsflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches wird für die Tiefe der Abstandsflächen die Anwendung des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO angeordnet.

#### 6.5 Einfriedungen

Art und Ausführung: Holzzaun/ Metallzaun/ Maschendrahtzaun/ lebende Zäune (Hecken);

Höhe der Einfriedung: max. 1,80 m ab fertigem Gelände;

Sockel: unzulässig.

#### 6.6 Gestaltung des Geländes

**Abgrabungen/ Aufschüttungen:**  
Im gesamten Baugebiet sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis max. 1,00 m zulässig. Ein direktes Aneinandergrenzen von Abgrabungen und Aufschüttungen ist unzulässig.

##### Stützmauern:

Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1,00 m über der fertigen Geländeoberfläche zulässig.

Weitere Geländeunterschiede sind als natürliche Böschungen auszubilden. Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen, auch am Baugebietsrand, sind unzulässig.

##### Hinweise:

Die Geländehöhen sind auf die jeweiligen benachbarten Grundstücke abzustimmen. Gemäß § 37 WHG sind Abgrabungen und Aufschüttungen so auszuführen, dass die Veränderungen bezüglich wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil Dritter erfolgen. Im Bauantrag sind sowohl die bestehenden als auch die geplanten Geländehöhen darzustellen.

## B) GRÜNORDNUNGSPLAN

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

#### 7 VERKEHRSFLÄCHEN, PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE, ZUFahrTEN, ZUGÄNGE

Auf eine geringst mögliche Befestigung ist zu achten.  
Die KFZ-Stellplätze, KFZ-Stauräume und Grundstückszufahrten sind versickerungsfähig, zu gestalten (rasenverfügtes Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen, Porenpflaster u. ä.).

#### 8 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Rasen-, Wiesen- oder Pflanzflächen auszubilden. Eine Befestigung innerhalb dieser Flächen ist nur für Zugänge, Zufahrten, Stellplätze, Aufenthaltsbereiche und Einfriedungen zulässig.

#### 9 PFLANZGEBOTE

##### 9.1 Baum- und Baum-/ Strauchpflanzungen zur Randeingrünung der Privatgrundstücke

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücken  
Die in der Plandarstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan angegebenen Baum-/ Strauchpflanzungen stellen eine Mindestanzahl an Pflanzungen dar. Die Lage der Pflanzung ist variabel, wobei das planerische Konzept im Grundsatz einzuhalten ist. Spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die Grünflächen entsprechend den Festsetzungen zu begrünen und zu bepflanzen. Bei jeglichen Gehölzpflanzungen im Straßenraum ist auf das Straßenraumprofil zu achten.

##### Baum

Auf dem dargestellten Standort ist ein Baum der Artenliste 11.1 zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang in der folgenden Pflanzperiode artgleich zu ersetzen. Der Standort kann bei etwaiger Grundstückszuweisung durch Verschieben von bis zu 5,00 m vom Planeintrag angepasst werden.

##### Strauchpflanzungen

Beabsichtigt ist die Anlage mesophiler Gebüsche mit einzelnen Überhältern.  
— Die Strauchpflanzungen sind mindestens dreireihig vorzunehmen. Es gelten ein Pflanzabstand in der Reihe von 1,50 m und ein Reihenabstand von 1,00 m, wobei die Reihen auf Lücke zu setzen sind. Die Pflanzung hat in Gruppen von 7-9 Stück einer Art (Artenliste 11.2 oder 11.3) zu geschehen.

Die Pflanzarbeiten sind in der nach Fertigstellung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode fachmännisch auszuführen.

#### 10 PFLANZ-/ SAAT-/ PFLEGEARBEITEN

**Pflanz- und Saatarbeiten**  
Die Bepflanzung der Freiflächen ist entsprechend den Festsetzungen durch Planzeichen und Text herzustellen. Pflanz- und Saatarbeiten werden, in der nach ihrer Fertigstellung folgenden Pflanzperiode, fachmännisch ausgeführt.

#### 10.2 Pflege der Gehölzpflanzungen

Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.

#### 11 ARTENLISTEN

Bei der Gehölzverwendung ist auf das Einbringen autochthonen Pflanzmaterials und Herkunftsregion, falls vorhanden, zu achten. Die Verwendung von Nadelgehölzen und Scheinzypressen ist nicht zulässig.

##### 11.1 Gehölze 1. Ordnung

Einzelgehölz: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mDB, Stammumfang 12-14 cm (Straßenraumprofil, falls erforderlich)  
Pflanzung in der Fläche: verpflanzter Heister, ohne Ballen, Höhe 150-200 cm:

Acer platanoides Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn,  
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn,  
Alnus glutinosa Schwarz-Erle,  
Betula pendula Sand-Birke,  
Fraxinus excelsior Gemeine Esche,  
Quercus robur Stiel-Eiche,  
Tilia cordata Winter-Linde  
und andere heimische, standortgerechte Arten.

##### 11.2 Gehölze 2. und 3. Ordnung

Einzelgehölz: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mDB, Stammumfang 12-14 cm (Straßenraumprofil, falls erforderlich)  
Pflanzung in der Fläche: verpflanzter Heister, Höhe 125-150 cm:

Acer campestre Feld-Ahorn,  
Carpinus betulus Hainbuche,  
Malus sylvestris Holz-Äpfel,  
Prunus avium Vogel-Kirsche,  
Pyrus pyrausta Holz-Birne,  
Semeia aucuparia Gemeine Eberesche,  
Sorbus aria Mehlbeere  
und andere heimische, standortgerechte Arten.

## FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

#### 11.3 Sträucher

Mindestqualität: Strauch, mind. 4 Triebe, Höhe 80-100cm:  
Berberis vulgaris Beberitze,  
Cornus mas Kornelkirsche,  
Cornus sanguinea subsp. sanguinea Roter Hartrieel,  
Corylus avellana Haselnuss,  
Crataegus laevigata Zweigriffliiger Weißdorn,  
Euonymus europaeus Pfaffenblüthe,  
Ligustrum vulgare Liguster,  
Salix caprea Ochsen-Weide,  
Salix caprea Salweide,  
Salix viminalis Flecht-Weide,  
Viburnum lantana Weiblicher Schneeball  
und andere heimische, standortgerechte Arten.

## HINWEISE DURCH TEXT

#### 1 BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhängen und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenlager sind bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit tieferweidenden, winterhart und stark wasserzerrhendenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstauden-Segge, Lupine) als Grünmüngung anzusäen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.

#### 2 DENKMALSCHUTZ

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt Landshut bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Auf die entsprechenden Bestimmungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird verwiesen. Folgende Auflagen sind eigenverantwortlich durch den Antragsteller zu erfüllen:  
- Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis durch den Bauherrn im Vorfeld des Bauantragsverfahrens  
- Umsetzung von Baumaßnahmen nach Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis  
Die aus den o.g. Auflagen entstehenden Kosten sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

#### 3 LEUCHTMITTEL

Die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (LED, natriumbedampft) wird angeraten.

#### 4 NACHBARSCHAFTSRECHT / GRENZABSTÄNDE

Bei allen Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind die geltenden Regelungen des AG-BGB Art. 47 bis 50 zu beachten und zu angrenzenden benachbarten Flächen nachfolgende Abstände einzuhalten:  
— 0,50 m für Gehölze niedriger als 2,00 m Wuchshöhe,  
— 2,00 m für Gehölze höher als 2,00 m Wuchshöhe,  
— bis zu 4,00 m zu landwirtschaftlichen Nutzflächen für Gehölze höher als 2,00 m.

#### 5 GRUNDWASSERSCHUTZ

Sofern Grundwasser ansteht sind bauliche Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Die Anzeigepflicht von Grundwasserfreilegungen nach § 49 WHG bzw. die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 BayWG sind zu beachten. Werden wassergefährdende Stoffe gelagert, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder verwendet, so ist dies anzuzeigen.

#### 6 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 zu erfolgen.

Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die Zufahrten und PKW-Stellflächen sowie als möglich versickerungsfähig zu gestalten.

Es wird weiterhin empfohlen, bei versickerungsfähigem Untergrund das Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundstückszufahrten möglichst nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern mittels breitflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone dem Untergrund zuzuführen oder über geeignete Rückhalteeinrichtungen (z. B. Teichanlagen, Regenwasserzisternen) zu sammeln. Im Vorfeld ist die ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen. Für eine schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) maßgebend. Weiterhin sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TREGW) zu beachten. Falls es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen sollte, darf dieses nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Die Art der Entwässerung ist mit den einzelnen Bauanträgen aufzugeben.

#### 7 FÜHRUNG UND SCHUTZ VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Die Unterbringung der erforderlichen Versorgungsleitungen sollte aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen im Einvernehmen mit den Leitungsträgern unterstützbar erfolgen. Bei Anpflanzung von Bäumen und Großsträuchern ist zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Bei kleineren Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m ausreichend.

#### 8 ABFALLRECHT

Größe, Zahl und Art der Abfallbehälter richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen geltenden Satzung. Kann der angefallene Müll nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden, muss von den Abfallbesitzern dieser zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Auf § 16 Nr. 1 der Unfallverhütungsvorschriften Müllbeseitigung (BGV C 27) wird verwiesen.

#### 9 REGENERATIVE ENERGIEENTZUG

Im Planungsbereich sollen Anforderungen im Hinblick auf den Einsatz erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz sowie der Energieeinsparung Berücksichtigung finden. In der Planung werden daher inhaltlich diese Zielsetzungen getroffen durch eine konsequente Ausrichtung der Gebäude nach Süden (Firstrichtung Ost-West). Ebenso werden in den örtlichen Bauvorschriften keine einschränkenden Vorgaben hinsichtlich der Belichtung oder Fassadengestaltung getroffen, die eine Nutzung solarer Wärmegewinnung bei der Grundrissorientierung einschränken. Grundsätzlich wird zudem die Nutzung erneuerbarer Energien in Form von solarer Strahlenergie für Heizung, Warmwasserbereitung, zur Stromerzeugung sowie zur allgemeinen Kraft-Wärme-Kopplung empfohlen.

#### 10 PLANGRUNDLAGE

Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Gemeinde Tiefenbach zur Verfügung gestellt.  
Die Planzeichnung ist zur Maßnahme nur bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.

#### 11 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die östliche Teilfläche der vermessenen Grundstücksfläche mit der Flurnummer 53 der Gemarkung Ast. Die ca. 1.018 m² große Fläche befindet sich entlang der Hochstraße.

#### 12 DIN-NORMEN

Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan mit Grünordnungsplan verwiesen werden, sowie anderweitig im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan erwähnte Normblätter, Richtlinien, Regelwerke etc. sind im Rathaus der Gemeinde Tiefenbach (Rathaus, Hauptstraße 42, 84184) während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

## VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan erfolgt gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan der Außenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13 Abs. 3 Nr. 1 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

1 Aufstellungsbeschluss  
Die Gemeinde Tiefenbach hat in der Sitzung vom 30.11.2021 die Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Ast – Ortskern" durch Deckblatt Nr. 03 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.02.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs.